

Satzung und Gebührenordnung

der Gemeinde Inheiden für das Seegebiet in der Gemarkung Inheiden.

Auf Grund der §§ 5 und 153 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Artikel 107 - 111 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10.7.1931, Regierungsblatt S. 115, in der Fassung der 1. Durchführungsverordnung vom 1.4.1935, Regierungsblatt S. 59, wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.2.1966 folgende Satzung und Gebührenordnung erlassen.

§ 1

Die Gemeinde Inheiden hat am Inheidener See Parzellen und Zeltlagerplätze errichtet, die der Allgemeinheit zur Erholung dienen.

§ 2

Das Gebiet wird im Norden durch den Viehtriebweg Nr. 178, im Osten durch die Bahnlinie Gießen-Gelnhausen, im Süden durch den See und Köstgraben, im Westen durch den Viehtriebweg Nr. 176 und dessen gerade Verlängerung bis zum Köstgraben begrenzt.

§ 3

Die gemeindeeigenen Grundstücke werden verpachtet. Das Nähere wird durch Pachtvertrag geregelt.

§ 4

Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr. Den Weisungen und Anordnungen der DLRG-Wache ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

- 1.) Die Park- und Zeltplätze werden durch den Platzwart zugewiesen. Auf den Pacht-, Park- und Zeltplätzen hat von 22.00 bis 8.00 Uhr unbedingt Ruhe zu herrschen.
- 2.) Es ist untersagt, auf den Plätzen offenes Feuer anzulegen, Zelte mit Gräben zu umgrenzen, Papier und Abfälle wegzuerwerfen, unnötig auf dem Platz mit Fahrzeugen jeder Art herumzufahren und Hunde frei herumlaufen zu lassen.
- 3.) Den Weisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung erfolgt Platzverweis.
- 4.) Eine Haftung für Unfälle oder für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum wird von Seiten der Gemeinde nicht übernommen.

*Bekanntmachung vom 23. 3. 1966 - 2 -
Grüßlinge u. Grüßfang v. 24. 3. - 24. 4. 66*

§ 6

Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde hergestellten und unterhaltenen Einrichtungen, wie Straße, Toilettenanlagen, Wasserversorgung, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt 20.-- DM jährlich und wird von jedem Eigentümer oder Pächter erhoben, der ein zu Wochenendzwecken benutztes Grundstück besitzt.

§ 7

Die Gebühr beträgt pro 2-Mann-Zelt und Tag 1.-- DM, für größere Zelte sowie für Wohnwagen 2.-- DM.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird eine Fahrzeuggebühr für PKW 1.-- DM, Motorrad und Moped 0,50 DM erhoben.

§ 8

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1962 (Bundesgesetzblatt I, S. 177 in der Fassung vom 26.7.1957, Bundesgesetzblatt 1, S. 861 und Bundesgesetzblatt 2 S 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1.3.1966 in Kraft.

Inheiden, den 1. März 1966



Der Bürgermeister

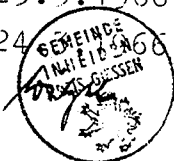
Wipfel

Meine aufsichtsbehördliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

Aushang: 24.3.-2.4.1966

Ausgehängt: 23.3.1966

Abgenommen: 24.3.1966



Gießen, den 16. März 1966

Landrat des Landkreises Gießen

Behörde der Landesverwaltung-

Im Auftrag:

Bodenbender

(Bodenbender)

Regierungsoberamtmann